

A403 Dusche/WC bei Sonderbauten; erhöhte rollstuhlgerechtigkeit

09/2018 Beispiel gemäss Merkblatt 7/10 Rollstuhlgängigkeit bei Sonderbauten

der Schweizerischen Fachstelle für Behindertengerechtes Bauen Zürich (SFBB)

Bauten zur Pflege und Betreuung von Personen, wie Spitäler, Rehabilitationsstätten, Wohn- und Pflegeheime werden als Sonderbauten bezeichnet. In vielen Kantonen machen dazu Ämter und Stellen bauliche Vorschriften, welche zu berücksichtigen sind. Wo diese fehlen, sind Bauherrschaften und Architekten angehalten, im Sinne ihrer Sorgfaltspflicht, die dem Gebäudezweck entsprechenden Vorgaben festzulegen. Die alleinige Anwendung der Anforderungen gemäss SIA 500 würde bei solchen Bauten zu Planungsfehlern führen.

Legende

- A Bodenfläche min. 2.30 x 2.30 m
- B Flügeltüren nach aussen öffnend (kein Türschliesser) oder Schiebetüre
- D Horizontale und vertikale Haltestange an der Wand oder L-förmige Haltestange
- E Klappgriff, mit einer Hand bedienbar
- F Wandklosett vorzugsweise höhenverstellbar
- G Papierhalter unter Haltestange
- H Unterfahrbarer Waschtisch mit gerundeter Front
- J fest montierter Spiegel oder Spiegelschrank
- M Duschsitz klappbar
- N Einhebelmischer
- O Brause höhenverstellbar an vertikaler Haltestange D, keine separate Gleitstange
- P Seifenablage
- Q Duschbereich ohne Absätze, Entwässerung mit Rinnen/Rosten oder Bodenablauf mit max. 2 % Gefälle. Entwässerungsbereich vorzugsweise 0.3 m, jedoch min. 0.2 m grösser als Duschbereich
- R Duschvorhang
- S mögliche Ablagefläche

Anordnung auch spiegelbildlich möglich

